

Diese Anlage 1 regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 6 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§1

Vertragssoftware

- (1) Die Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 1 zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HzV-Vertrages verpflichtend (vgl. § 3 des HzV-Vertrages).

- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 5 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.

- (3) Die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten wird in einer Vertragssoftware unter Verwendung eines von der HÄVG zur Verfügung gestellten Software-Moduls ("**HÄVG-Prüfmodul**") durchgeführt. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Abrechnungsregeln) der Anlage 3 des jeweiligen HzV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HzV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HzV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die Auftragnehmerin übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul wird aufgrund eines Anforderungskatalogs ("**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**") von der HÄVG zur Verfügung gestellt. Die HÄVG kann mit der technischen Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen.
- (4) Die eingesetzte Vertragssoftware nutzt u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HÄVG-Prüfmodul nur Daten zur Verfügung, die der HAUSARZT zur Erstellung der Abrechnung ausgewählt und an das HÄVG-Prüfmodul zur Validierung und Abrechnung durch die Vertragssoftware übergeben hat.
- (5) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul muss gemäß den Vorgaben des Anforderungskataloges Vertragssoftware in die in einer Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden werden, damit die Zulassung als Vertragssoftware erfolgen kann (vgl. § 7). Der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, und die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls, erfolgen diskriminierungsfrei.

- (6) Das HÄVG-Prüfmodul ermöglicht die in Anforderungskatalogen gemäß § 6 dieser **Anlage 1** beschriebenen Schnittstellen zur Integration von weiterführenden Funktionalitäten/Anforderungen der Vertragssoftware.
- (7) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Die HÄVG lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die Vorgaben des von der IKK classic, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes gemäß § 6. Enthält ein aktualisierter Anforderungskatalog neue oder geänderte Vorgaben, werden diese innerhalb eines erneuten Zulassungsverfahrens geprüft (vgl. § 7). Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf die HÄVG die Zulassung der Vertragssoftware für Softwarehersteller mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (8) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (9) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HzV-Vertrages ist über folgende Übertragungswege möglich:
- Übertragung per gematikfähigen Konnektor gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes
 - Übertragung per Software-VPN gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes
 - Abrechnungsdaten können bis zu einer verpflichtenden Online-Übermittlung per CD-Rom gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes übermittelt werden. Die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner den Zeitpunkt, ab dem

eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und Einzelheiten zur Konkretisierung des Übertragungsweges.

§2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware ab Q3/2010 und Folgequartale

Vom 3. Quartal im Jahr 2010 (Q3/2010) an enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen gemäß den zwischen der IKK classic, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Verfahren:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- a) Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- b) Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- c) Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Wohnortkennziffer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID;
- d) Bedruckung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte bzw. des Sonderbelegs Versicherteneinschreibung nach Vorgaben des Hausärzteverbandes.

§ 3

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware ab Q4/2010 und Folgequartale

Vom 4. Quartal im Jahr 2010 (Q4/2010) an enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen gemäß den zwischen der IKK classic, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Verfahren:

- (1) HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln als Plausibilitätsprüfung bei Eingabe und vor Versand der Abrechnung, insbesondere:

- a) Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der Anlage 3) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
 - b) Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung und der geltenden Kodierrichtlinien für die ambulante ärztliche Versorgung;
 - c) Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR/NBSNR) (**gemäß Anlage 3**) sowie von Überweisungs- und Auftragsfällen im Quartal. Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an das Rechenzentrum gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die IKK classic und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht;
 - d) Dokumentation der LANR und BSNR des Stellvertreters bei arztübergreifenden Vertretungen innerhalb einer Betriebsstätte;
 - e) Dokumentation der LANR und BSNR des überweisenden Arztes bei Dokumentation der Zielauftragspauschale;
 - f) Hinterlegung von Formularen behandlungsspezifischer Zielvereinbarungsbögen;
 - g) Aufruf, Befüllung und Speicherung von Formularen behandlungsspezifischer Zielvereinbarungsbögen durch den HAUSARZT;
- (2) Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:
- a) Die Vertragssoftware darf keine pharmazeutische Werbung enthalten, insbesondere keine Werbung von Arzneimittelherstellern und insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln unter Nutzung des Arzneimittelmoduls.

- b) Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich, damit sie von HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.
- (3) Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält neben den vorstehend in Absatz Abs. 1 und 2 genannten Funktionen folgende Pflichtfunktionen:
- a) kassenspezifische Listen und Substitutionsalgorithmen zur Umsetzung der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln mithilfe der Vertragssoftware;
 - b) Bereitstellung von Stammdaten (z.B. IK-Listen);
 - c) Hinterlegung von vertrags- und behandlungsspezifischen Informationen inkl. Erhebung des Gesundheitsstatus des HzV-Versicherten zur Versorgungssteuerung;
 - d) Online-Aktualisierungsfähigkeit;

Die Informationen nach lit. a) bis c) stellt die IKK classic dem Hausärzteverband und der HÄVG zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul zur Verfügung.

§ 4

Mindestanforderungen ab Q1/2011

- (1) Vom 1. Quartal im Jahr 2011 (Q1 /2011) an enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen gemäß den zwischen der IKK classic, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Verfahren:
- Darstellung von Statistiken von verordneten Arzneimitteln;
- (2) Das HÄVG-Prüfmodul enthält folgende Pflichtfunktionen:
- Erweiterung der vertrags- und behandlungsspezifischen Informationen für den HAUSARZT bezogen auf HzV-Versicherte zur Versorgungssteuerung;

§ 5

Mindestanforderungen ab Q2/2011

Vom 2. Quartal im Jahr 2011 (Q2/2011) an enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen gemäß den zwischen der IKK classic, dem Hausärzterverband und der HÄVG abgestimmten Verfahren:

- Erweiterung des Arzneimittelmoduls;
- Weiterentwicklung von Zielvereinbarungsbögen und Entwicklung von Zielpfaden zur Versorgungssteuerung gemäß dem HzV-Vertrag;
- Infoportal Leistungserbringer

§ 6

Verfahren zur Abstimmung des Anforderungskataloges Vertragssoftware und des Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul

- (1) Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage des Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul hinsichtlich von Funktionen, die in den §§ 2 bis 5 beschrieben sind. Weitere gemeinsam entwickelte Anforderungen im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind nicht ausgeschlossen. Im Übrigen legen der Hausärzterverband, die IKK classic und die HÄVG im Anforderungskatalog Vertragssoftware die Vorgaben für Vertragssoftware und im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul die Vorgaben für das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 6 fest.
- (2) Die IKK classic, der Hausärzterverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q4/2010 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware des beplanten Quartals übernommen. Die nicht berücksichtigten Anforderungen sind in den Anforderungskatalog des Folgequartals zu übernehmen.

- (3) Der Hausärzteverband leitet der IKK classic nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Die IKK classic verpflichtet sich, den Entwurf des Anforderungskataloges zu prüfen und dem Hausärzteverband innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen eine Rückmeldung zu geben. Sofern dem Hausärzteverband nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Anforderungskataloges bei der IKK classic eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nur nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 und 4 offengelegt.

- (5) Bei den in dem Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul festgelegten Inhalten und den zu seiner Erstellung zwischen der IKK classic, dem Hausärzteverband und der HÄVG ausgetauschten Informationen handelt es sich um Betriebsgeheimnisse bzw. geistiges Eigentum der IKK classic, des Hausärzteverbandes und der HÄVG („**Vertrauliche Informationen**“) Um die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der IKK classic, der HÄVG und des Hausärzteverbandes zu schützen, werden diese die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Sie werden (i) nur Mitarbeitern verbundener Unternehmen entsprechend § 15 AktG und Erfüllungsgehilfen, darunter dem Entwickler des HÄVG-Prüfmoduls und seinen Mitarbeitern, Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, die (ii) dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Sie werden die im vorstehenden Satz 2 genannten Personen auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Des Weiteren verpflichten sie sich, diesen im vorstehenden Satz 2 genannten Personen nur solche Vertrauliche Informationen offen zu legen, die diese in Hinblick auf die Regelungen dieser **Anlage 1**, d.h. insbesondere zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul und dessen Weiterentwicklung, kennen müssen. Die Verpflichtung nach den vorstehenden beiden Sätzen findet keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen,
- a) die objektiv erkennbar für die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit bestimmt sind oder die von dem jeweils Offenbarenden durch vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe freigegeben werden;
 - b) die der IKK classic, der HÄVG oder dem Hausärzteverband bei Abschluss des HzV-Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder die sie danach von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung und ohne Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen erhalten hat;
 - c) die bei Abschluss des HzV-Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der in diesem Absatz 3 geregelten Vertraulichkeitsverpflichtung beruht;
 - d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die jeweils von der Offenlegung betroffene

Parteien (IKK classic oder Hausärzteverband und HÄVG) vor der Offenlegung unterrichten und damit Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

§ 7

Prozess des Zulassungsverfahrens Vertragssoftware

- (1) Der Hausärzteverband und die HÄVG führen gemeinsam nach Freigabe der jeweiligen Anforderungskataloge gemäß § 6 Abs. 3 den folgenden beschriebenen Zulassungsverfahren mit den Softwareherstellern durch: Jeder Softwarehersteller erklärt schriftlich, dass die veröffentlichten Anforderungen und die damit verbundenen Schnittstellen zum HÄVG-Prüfmodul in vollem Umfang umgesetzt sind und somit dem HAUSARZT in den im Anforderungskatalog Vertragssoftware genannten Funktionalitäten in ihrer Praxissoftware zur Verfügung stehen. Das für diese Selbstauskunft zu nutzende Formular ist auf der in § 1 Abs. 2 genannten Internetseite abrufbar. Die IKK classic, ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung am Zulassungsverfahren teilzunehmen.
- (2) § 8 Abs. 3 des HzV-Vertrages bleibt unberührt. Sollte die IKK classic feststellen, dass die Umsetzung des Anforderungskataloges Mängel zu Lasten der IKK classic aufweist, mithin Funktionalitäten nicht zur Verfügung stehen oder aber Funktionalitäten mangelhaft sind, so gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 8

Systemvoraussetzungen

Die aktuell gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung des HÄVG-Prüfmoduls werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die aktuell gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware sind durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 9

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, die IKK classic und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme der Vertragssoftware können nur von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.